jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/9/29 97/12/0197

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.09.1999

Index

72/13 Studienförderung

Norm

StudFG 1992 §13 Abs1;
StudFG 1992 §14 Abs1;
StudFG 1992 §17 Abs1 idF 1996/201;
StudFG 1992 §17 Abs1;
StudFG 1992 §6 Z3;
StudFG 1992 §75 Abs9 idF 1996/201;

Rechtssatz

Im Sinne des Studienförderungsgesetzes 1992 sind der Studienwechsel und die Neuinskription eines Studiums zusätzlich zu einem bereits inskribierten (Erststudium) Studium nicht ident zu behandeln und müssen auch zeitlich nicht zusammenfallen. Die Inskription (und damit der Betrieb) eines Studiums und der Studienwechsel im Sinne des Studienförderungsgesetzes 1992 sind daher zu unterscheiden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997120197.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at